

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannstadtgasse 33.

Verantwortl. Redacteur Fr. Köhler.
Erscheinungs- u. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen in den Wochenenden
bis 8 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Auflage 10100.

Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2/8 Rgr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 3 Rthlr.
mit Postbefreiung 12 Rthlr.
Insere
4spaltige Courvoisierzeile 1/8 Rgr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis
Reclamen unter 3 Redactionsbrief
die Spalte 2 Rgr.

Druck:
Otto Kiem, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Gainsstraße 21.

No 223.

Sonnabend den 10. August.

1872.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag den 11. August nur Vormittags bis 12 1/2 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Nach Einführung des neuen Maßsystems hat eine Umrechnung der in unserm Tarif vom 27. April d. J. enthaltenen Maße der von Schaustellern, Schankwirthen u. s. w. hinsichtlich ihres Gewerbebetriebes auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der Messen und des Wollmarktes zu entrichtenden Platzgebühren und sonstigen Gebühren erfolgen müssen; außerdem haben wir einige Abänderungen des mit dem Tarif veröffentlichten Regulative beschlossen.
Wir machen deshalb das Regulativ nebst Tarif fernerweit bekannt und bestimmen andurch, daß jedes von und mit der Maßstabmessung 1872 in Kraft tritt.
Alle Bevollmächtigten haben dessen Bestimmungen genau zu erfüllen; Zuwiderhandlungen werden mit den angeordneten Strafen geahndet werden.
Leipzig, 22. Juni 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Regulativ.

den Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirth und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes betreffend.

1. Zu dem Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirth und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen bedarf es stets der Erlaubnis des Rathes der Stadt Leipzig; diese wird nur für die beiden hiesigen Hauptmessen, und zwar, sofern nicht durch Rathesbeschluss in einzelnen Fällen etwas Anderes festgesetzt wird, nur für die eigentlichen drei Messen, sowie für den Wollmarkt erteilt; jeder Gewerbebetrieb außerhalb der festgesetzten Zeit ist bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr., die im Unermögensfalle in Haft zu verwandeln ist, untersagt.
2. Die Schausteller, Schankwirth und Victualienhändler haben ihre Buden und Stände lediglich auf den ihnen von dem Rathe angewiesenen Plätzen zu errichten.
3. Das Anbringen der Besuche um Anweisung von Plätzen für Buden und Stände darf nur nach Ablauf der einen Messe für die darauffolgende Messe, beziehentlich für den Wollmarkt nur nach Schluss der Ostermesse erfolgen; es kann mündlich oder schriftlich, auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten bewirkt werden.
4. Bei Stellung des Besuchs ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes, die Länge, Tiefe und Höhe der Buden, beziehentlich die Größe des beabsichtigten Platzes genau anzugeben. Für Buden, die über 7 Meter Tiefe oder 8,00 Meter Länge oder 3,00 Meter Höhe erhalten sollen, sind zugleich Baugenehmigungen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, einzureichen.
Schausteller haben bei Einreichung ihres Besuchs den für ihren Gewerbebetrieb von der königlichen Staatsregierung ausgestellten Legitimationschein beizufügen und hinsichtlich der erfolgten Gewerbebesetzung sich auszuweisen.
5. Ueber jede erteilte Erlaubnis wird ein Concessionschein ausgestellt, der jedoch, sofern Seiten des Rathes von dem Einschickenden die Bestellung einer Caution gefordert wird, erst ausständig wird, wenn die Caution erlegt worden ist.
6. Für die Buden, die über 7 Meter Tiefe oder 8,00 Meter Länge oder 3,00 Meter Höhe haben, ist es gestattet, die Säulen und Streden einzugraben, alle übrigen Buden müssen auf Schwellen errichtet werden, das Holzwerk muß bei sämtlichen Buden abgebandert werden; für bloße Zelte kann das Einschlagen der Pfähle genehmigt werden.
7. Buden, welche das in vorstehendem §. angegebene Maß nicht erreichen, sowie Caroussells und Zelte, dürfen bei Vermeidung einer im Falle des Unermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 5 Thlr. für jeden Tag des späteren Aufbaues, erst Donnerstag vor Beginn der Messe aufgestellt werden und müssen bis Dienstag nach der Messe bei gleicher Strafe für jeden Tag der Schummiertent sein; ein Aufbau nach Beginn der Messe ist in der Regel unzulässig.
Für den Wollmarkt bestimmten Buden dürfen erst am Tage vor Beginn desselben errichtet werden und muß deren Abbruch am Tage nach Schluss des Wollmarktes vollendet sein.
8. Für Buden dagegen, welche über 7,00 Meter Tiefe oder 8,00 Meter Länge oder 3,00 Meter Höhe haben, wird der Aufbau mit dem Montag der der Vorbereitungswoche vorangehenden Woche gestattet. Der Abbruch muß bei Vermeidung einer im Falle des Unermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 50 Thlr. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleiche Strafe verfällt auch der mit dem Aufbau beauftragte Bauhandwerker, beziehentlich Bauunternehmer.
9. Das Ebenen und die Wiederherstellung der benutzten Plätze geschieht durch die Stadtverwaltung auf Kosten der Schausteller und Budeninhaber.
10. Die Aufstellung der Buden hat unter Aufsicht und nach Anweisung der Rathesbeamten auf den von denselben angewiesenen Plätzen zu erfolgen; keine Bude darf in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem dafür bestimmten Beamten geprüft und genehmigt worden ist. Zuwiderhandlungen verfallen in eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr., beziehentlich in Haftstrafe, haben auch die obrigkeitlichen zu verschuldete Beseitigung der Bude zu gewärtigen.
11. Die Buden dürfen hinsichtlich ihrer Form, Bauart und ihres Anstrichs keinen unschönen Anblick gewähren und sind daher insbesondere die Dachungsmittel nicht minder als die Vermauerung der Wände aus Material von gleicher Beschaffenheit und Farbe herzustellen.
12. Anbauten, falls solche überhaupt gestattet werden, müssen bereit hergestellt werden, daß das Äußere des Aufbaues kein das Auge beleidigendes Ansehen hat.
Größere Kochherdvorrichtungen, Herdvorrichtungen im Erdboden zu Kellern und Pissoirs dürfen nicht angebracht werden.
13. Bei Schaustellungen, durch welche der öffentliche Verkehr gestört werden kann, ist in der Regel eine Einschließung von mindestens 3 Meter Höhe erforderlich; nach Ermessen des Rathes sind dieselben lediglich in einer vollständig überdachten Bude auszuführen.
14. Die Schaustellungen dürfen niemals obscene oder sonst anstößige, die öffentliche Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzende Gegenstände enthalten. Desgleichen sind Spiele, welche nur vom Zufall abhängen und unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1864 bez. §. 284 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 fallen, untersagt.
15. Den Rathes- und Polizeibeamten, welche mit diesem von dem Rathe, beziehentlich dem Polizeiamte ausgestellten Legitimationscheinen versehen sind, ist jederzeit der unentgeltliche Eintritt in jede Bude, beziehentlich jeden Stand, und auf jeden der verschiedenen Plätze zu gestatten, deren Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten, widrigenfalls dem Rathe die Rücknahme der Concession jederzeit zuzustehen.
16. Für die Benutzung des Platzes, ferner an Armencaffenbeiträgen, Wächtergeld, für Prüfung der Budeneinrichtung, für Wiederherstellung des Platzes, sowie an Concessionsportien sind die aus dem Tarif A sich ergebenden Sätze und zwar spätestens in der 2. Woche der Messe zu bezahlen; für den Wollmarkt gilt der Tarif B. und sind die diesfallsigen Gebühren bei Empfangnahme des Concessionscheins zu bezahlen.
17. Die nach §. 5 zu erlegenden Cautionen haften für alle Verpflichtungen und Strafen, die in dem Regulativ bestimmt sind, und werden erst, nachdem allen diesfallsigen Verbindlichkeiten Genüge geschehen ist, beziehlich unter Abzug der diesfalls dem Rathe zustehenden Forderungen zurückzuerhalten.
18. Macht der Concessionar von der Concession bis zum Beginn der Messe keinen Gebrauch, so behält der Rath die Befugnis zu, über den angewiesenen Platz anderweit zu verfügen; es ist

jedoch auch solchenfalls der Concessionar verpflichtet, den zehnten Theil der Caution als Conventionalstrafe inns zu lassen; verfügt jedoch der Rath über den Platz nicht, so werden von der Caution alle die regulativmäßigen Zahlungen ebenso, als wenn Concessionar von dem Plage Gebrauch gemacht hätte, in Abzug gebracht.
Leipzig, den 22. Juni 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Tarif A.

Es haben die Inhaber von Schau- und Schankbuden sowie sonstigen Schau- und Victualienständen zu entrichten:

I. An Platzgeld:		IV. An Budenwächtergeld:	
von Buden bis 30 Q.-Meter für den Q.-Meter	1 5	von jedem laufenden Meter	4 5
von Buden über 30 Q.-Meter für den Q.-M.	2 5	V. An Baubeseitigungsgebühren:	
von Schankbuden für den Q.-Meter	3 —	per Q.-Meter	4 —
II. An Caution:		Gewöhnliche Mess- und Marktstände, welche den vorgenannten Zwecken nicht dienen, unterliegen der Beseitigung nicht und ist deshalb Gebühr nach V nicht zu bezahlen.	
für Buden bis 30 Q.-Meter	6 —	VI. An Gebühr für Wiedereinrichtung des Platzes:	
" " " 60 " "	14 —	a) von auf Schwellen erbauten Buden, einschließlich der Zelte für den Q.-Meter	6 —
" " " 100 " "	24 —	b) von Buden mit eingegrabenen Säulen für den Q.-Meter	1 —
" " " 130 " "	32 —	VII. Armencaffenabgabe:	
" " " 160 " "	40 —	von jedem Q.-Meter	2 5
" " " 300 " "	70 —	Als geringster Beitrag wird 5 Rgr. festgesetzt.	
" " " 500 " "	115 —		
" " über 500 " "	140 —		
III. An Concessionsgeld:			
a) für Kuchenverkaufstände	5 —		
b) " " " 60 Q.-Meter	10 —		
c) " " " 130 " "	15 —		
d) " " " 160 " "	20 —		
e) " " " 300 " "	1 —		
f) " " " 500 " "	1 15 —		
g) " " über 500 " "	2 —		

Tarif B.

Für während des Wollmarktes aufgestellte Schau- wie Schankbuden u. s. w. haben die Budeninhaber die Sätze des Tarifs A. nur zum vierten Theil zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme des Concessionsgeldes unter III, welches unvermindert bleibt.

Bekanntmachung.

die Beschränkung der Benutzung der Stadtwasserkunst betreffend.
Bereits im Jahre 1870 hatten wir uns an den Gemeinann unserer Mitbürger wegen möglichst sparsamer Benutzung der Stadtwasserkunst zu wenden und hatten dabei die Genugthuung, daß wir williges Gehör für unsere Aufforderung fanden, wodurch allein es möglich wurde, einem Wassermangel, namentlich für den Hausverbrauch, mit Erfolg vorzubeugen.
Seitdem ist die Zahl der Wassernutzer sehr erheblich gewachsen, und da die Vollendung des Erweiterungsbauwerkes der Wasserkunst noch nicht hat herbeigeführt werden können, so ist dieselbe noch gegenwärtig auf die Leistungsfähigkeit ihrer ersten Anlage beschränkt. Die Maßnahmen der letzten Tage haben nun die Gemüthsheil herbeigeführt, daß ohne Beschränkung des dermaligen Wasserverbrauchs nicht nur die höher gelegenen Häuser unserer Stadt, sondern auch die obren Etagen in den niedrigeren Stadttheilen nicht mehr mit Wasser versehen werden können. Dieser Gefahr muß um so entschiedener vorgebeugt werden, als durch die zeitweilige Entleerung der Wasserleitungsröhren das gesammte Rohrnetz mit den größten Nachtheilen bedroht wird. Dies wird aber nur dann möglich, wenn

- 1) die Wassernutzer ihren Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß vermindern, und der so oft bewährte Gemeinann unserer Mitbürger wird auch jetzt, wie früher, unserer Aufforderung, soweit irgend thunlich, mit dem Wasser aus der Stadtwasserkunst sparsam umzugehen, bereitwillige Beachtung nicht versagen.
Die sorgfältige Controlirung des Wasserverbrauchs nach den Bestimmungen des Tarifs und Regulative hat von uns selbstredend angeordnet werden müssen.
Die unerlässliche Rücksicht auf den Wasservorbrauch zum Hausbedarfe bedingt auch die Beschränkung des Bewässerns unserer Promenaden-Anlagen auf das äußerste Bedürfnis. Wir haben die deshalb erforderlichen Befehle erteilt.
Dierüber sind wir noch zu folgenden Anordnungen genötigt:
 - 2) alle Springbrunnen, öffentliche sowohl als private, sind sofort außer Betrieb zu setzen und dürfen nicht eher wieder in Gang gebracht werden, als bis dieses Verbot durch amtliche Bekanntmachung wieder aufgehoben ist;
 - 3) das Straßenbesprengen aus der Stadtwasserkunst, sowohl im öffentlichen Dienst als von Privaten aus den Leitungen ihrer Grundstücke, hat bis auf Weiteres gänzlich zu unterbleiben;
 - 4) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unter 2) und 3) werden mit Geld bis zu 50 Thlr. oder entsprechender Haft bestraft.
- Indem wir uns der strengen Beobachtung dieser Vorschriften gewärtigen, bewerten wir noch, daß Vorkehrungen getroffen werden, um zum Besprengen der Straßen im öffentlichen Dienste das Wasser aus den Flüssen zuzuführen.
Leipzig, 12. Juli 1872.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Richter.

Bekanntmachung.

Der am 1. August d. J. fällige dritte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Befehl vom 8. April d. J. erlassenen Ausführungsordnung vom 9. desselben Monats mit zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Grundsteuerinheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge nebst den städtischen Gebühren an 1.25 $\frac{1}{2}$ von der Steuerinheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme abliefern zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.
Leipzig, den 29. Juli 1872.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung.

Diejenigen Maurer und Zimmerleute, welche im nächsten Termine bei der hiesigen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker die freiwillige Prüfung zu bestehen gesonnen sind, werden aufgefordert, sich bis zum
30. September 1872
unter Vorlegung ihrer Befähigungszeugnisse bei dem unterzeichneten Vorsitzenden mündlich oder schriftlich zu melden.
Leipzig, den 5. August 1872.
Die Prüfungs-Commission für Bauhandwerker.
Stadtrath Julius Franke, Vorsitzender.